

Lizenzvereinbarung

1 Lizenzmaterial

- (1) GPS hat mit dem GPS SoftwareAtlas ("das Lizenzmaterial") ein Referenzmodell für betriebliche Kommunikations-, Informations- und Steuerungssysteme geschaffen. Das Modell enthält wesentliches Knowhow. Es besteht aus einer graphischen Darstellung und Beschreibung betriebswirtschaftlicher sowie technischer Funktionen und Abläufe (Prozesse). Der Zusammenhang dieser Funktionen wird mittels eines speziellen Rasters, sog. Business Pattern, dargestellt, das eine eindeutige Identifizierung und Lokalisierung innerhalb des gesamten Referenzmodells enthält sowie eine inhaltliche Abgrenzung der Funktionen.
- (2) GPS gestattet dem Lizenznehmer, das Lizenzmaterial für seine Aufgaben zu nutzen.
- (3) Soweit nicht durch diesen Vertrag gestattet, darf der Kunde das Lizenzmaterial nicht nutzen oder Dritten eine Nutzung gestatten. Die Übertragung auf ein anderes PC-System ist gestattet, wenn die Nutzung auf dem bisherigen System eingestellt wird.
- (4) Die Lizenz gilt für das Lizenzmaterial in der bei Vertragsschluß aktuellen Form. Sofern im Rahmen eines Pflegevertrages zwischen den Parteien Updates geliefert werden, erstreckt sich die Lizenz auch auf diese Updates.

2 Lieferung

GPS liefert den GPS SoftwareAtlas in elektronischer Form als Microsoft VISIO-Datei.

3 Gewährleistung und Haftung

- (1) GPS gewährleistet, daß das Lizenzmaterial mit Sorgfalt erarbeitet und nicht mit Mängeln behaftet ist, die seine Tauglichkeit zu der mit diesem Vertrag bestimmten Gebrauch nicht nur unerheblich mindern. GPS gewährleistet nicht, daß das Modell alle beim Kunden anfallenden betriebswirtschaftlichen Funktionen abbildet oder abbilden kann.
- (2) Weist das Lizenzmaterial technische Mängel auf, so darf GPS die Mängel entweder beheben oder dem Kunden eine verbesserte Version des Lizenzmaterial zur Verfügung stellen. Schlagen Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer vereinbarten Frist fehl, wobei nach Art und Gewicht des Mangels auch mehrere Versuche erlaubt sind, kann der Kunde den Vertrag rückgängig machen oder den Lizenzpreis mindern.

4 Vervielfältigung des Lizenzmaterials

- (1) Der Kunde darf maschinenlesbares Lizenzmaterial, nicht jedoch gedrucktes Lizenzmaterial nur vervielfältigen, soweit dies zur Nutzung erforderlich ist, insbesondere zu Sicherungszwecken.
- (2) Der Kunde verspricht, alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials mit dem GPS-Copyright-Vermerk zu versehen, auch wenn das Lizenzmaterial vom Kunden geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde.

5 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Der Kunde darf das Lizenzmaterial, Ausdrücke, auch von Teilen, nicht an Dritte weitergeben und wird alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um das Lizenzmaterial vor dem Zugang Dritter zu schützen. Datenträger, die Lizenzmaterial enthalten, sind vor einer Weitergabe zu löschen. Der Kunde wird alle Personen, die Zugang zum Lizenzmaterial haben, auf diese Verpflichtungen hinweisen und dazu anhalten, sie nicht zu verletzen.
- (2) Die obigen Bestimmungen überdauern ein Ende dieses Vertrags um 10 Jahre.

6 Vertragsdauer

- (1) Die Dauer der Nutzungsberechtigung ist unbestimmt.

- (2) GPS kann die Nutzungsberechtigung nur bei Verletzungen dieses Vertrages kündigen, die der Kunde trotz Abmahnung durch GPS nach einer Frist von 30 Tagen fortsetzt. GPS kann auch Teile der gestatteten Nutzung oder die Nutzung nur eines Teils des lizenzierten Materials kündigen.
- (3) Wenn und soweit ein Nutzungsrecht erlischt, wird der Kunde das Original sowie alle Kopien und Teilkopien des betroffenen Lizenzmaterials an GPS binnen 30 Tagen zurückgeben oder vernichten (löschen). Eine Vernichtung muß GPS unverzüglich plausibel mitgeteilt werden. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Kopien. Nach schriftlicher Zustimmung durch GPS kann der Kunde jedoch eine Kopie zu Archivzwecken behalten.

7 Schlußbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht eine Unwirksamkeit im ganzen zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine Regelung zu setzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt.
- (2) Abweichende Auftragsbestimmungen des Kunden finden keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von bevollmächtigten Vertretern beider Vertragspartner unterzeichnet werden.
- (3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist Ulm.

Ulm, im Juni 2003

GPS Gesellschaft zur Prüfung von Software mbH